

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 4

Artikel: Die gefilmte Geschichtslüge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bietung unsittlicher (oder sonstwie Anstoß erregender) Bilder ist verboten und die Programme für die Kindervorstellungen sind der Polizeikommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 12. An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten) und an den Vorabenden derselben muß der Betrieb der Kinematographen gänzlich eingestellt werden, an den übrigen Sonn- und Festtagen ist derselbe von 3 Uhr nachmittags hinweg gestattet. Die Vorstellungen sollen jeden Abend um halb 11 Uhr beendet sein.

Art. 13. Die bereits bestehenden Kinematographenetablissemments werden ebenfalls dieser Verordnung unterstellt.

Art. 15. Auf die in Schaubuden stattfindenden kinematographischen Vorstellungen finden vorstehende Vorschriften, soweit baupolizeilicher Natur, in der Regel nicht Anwendung. Immerhin haben auch diese Geschäfte die für die Sicherheit des Publikums geforderten Anordnungen zu treffen. Dieselbe untersteht vor Eröffnung des Betriebes der Inspektion der vom Gemeinderat beauftragten Behörde.

Art. 16. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht anderweitige Strafbestimmungen in Frage kommen, mit Bußen von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft.

Robinson Crusoe.

Ein Stoff, der förmlich nach dem Kinematographen schreit. Die Viktoria-Film-Kompagnie ist nun jetzt in der glücklichen Lage, diesen Wilson-Film in bekannter glänzender Photographie dem Publikum zur Verfügung stellen zu können. Für die zahlreich erschienene Kritiker-Gemeinde, die eines Nachmittags zum „Admirals-Theater“ in Berlin geladen war, wurden diese Theaterstunden ein Fest, denn alle sahen hier das, was so oft vermißt wurde: echte, rechte Kinodramatik. Das Sujet „Robinson Crusoe“ ist das, was wir brauchen. Da hat jeder, und zwar Alt und Jung, Hoch

Moosarten, um seinen Blicken nicht zu begegnen. Ihr verändertes Benehmen entging ihm nicht und sofort bemühte er sich, seine Gefühle für sie zu verbergen. Denn gerade ihr entzückend unbefangenes Geplauder fand er so bezaubernd. Es dauerte auch nicht lange, so hatten sie den alten Ton wieder gefunden. Beide lachten laut und herzlich, wenn sie sich zur gleichen Zeit nach den roten Beeren bückten, die in reicher Fülle auf dem sonnigen Grund wuchsen. Und wie ein Kind freute sich das junge Mädchen, als sich ihr mitgenommenes Körbchen immer mehr und mehr füllte.

Nun stieß auch Fräulein Gretchen mit ihren Begleitern — sie hatte einen ganzen Hofstaat um sich versammelt — anscheinend absichtslos zu ihnen. Die junge Dame war heute in ihrem Fahrwasser. Ohne bemerken zu wollen daß ihre koketten Blicke, welche sie allen Herren zuwarf, höchst mißbilligend von den Damen aufgenommen wurden, nahm sie die Schmeicheleien wie etwas ihr Gehührendes entgegen, ohne die leise Beimischung von Spott, welche oft mit unterlief, zu verstehen.

(Fortsetzung folgt.)

und Niedrig, Großstadt und Dorf, der Naive und der Blasierte, seine helle, wackere Freude daran. Kluge Theaterbesitzer sollen sofort zugreifen, des Dankes ihrer Besucher können sie sicher sein. Wohlgemerkt: dieser typische Jugendfilm ist für Erwachsene packender, fesselnder und spannender wie mancher teure Autorenfilm, denn die raffiniert effektivvoll gestellten Szenen folgen so schnell aufeinander, daß keinen Moment Langeweile eintritt. — Wir wünschen von Herzen, daß dieser Film sich überall beim Publikum seine wohlverdiente Anerkennung holt, denn er ist mit Liebe und Sorgfalt, Geschick und großem Geldaufwand ein selten gutes Wandelbild.

Die gefälschte Geschichtslüge.

Nordamerika hat jetzt einen sehr interessanten und vor allem überaus charakteristischen **Kinostreit**, der an die Grundfragen der Verfilmung rührt. Die Regierung der Union hat mit einem Kostenaufwand von etwa einer halben Million einen Riesensfilm herstellen lassen, der eine Nachahmung der letzten großen Schlacht — „am verwundeten Knie“ — zeigt, die Weiße und Rothhäute einander geliefert haben. Diesen Film nun bezeichnen die Nachkommen der damals besiegten Indianer als eine Geschichtsfälschung mittelst des Sonnenlichtes. Sie behaupten, daß sie vor allem nicht die Angreifer, sondern die Angegriffenen, und ferner, daß sie erheblich in der Minderzahl gewesen seien. Die Regierung befindet sich gegenüber diesem Protest gegen den Film, deren Vernichtung die Indianer verlangen, in einer sehr ungünstigen Lage, weil die blaßgesichtigen Gelehrten selber zugeben müssen, daß die Abkömmlinge der tapferen Sioux, Apachen und Mohicaner vollkommen im Rechte sind. Diese Filmfrage der Geschichtskindochter in der Unionregierung kann uns nun freilich ziemlich kalt lassen, aber die Frage des Tendenzanschauungsunterrichtes mittelst Verfilmung von Rekonstruktionen historischer Ereignisse auf Grund einer von Regierung wegen zensurierter und durch Zweckphantasie ergänzten oder gar umgestalteten Geschichtsforschung liegt für uns durchaus nicht jenseits des großen Wassers. Man wird gut daran tun, hier so früh als möglich auf der Hut zu sein. Der Film mag nach Belieben Kunst oder Natur bieten, aber er soll uns nicht das eine für das andere unterchieben wollen. Die photographische Treue ist sprichwörtlich: die Sonne soll nicht lügen, sondern an den Tag bringen. In den historischen Archiven und den Schulen der Zukunft wird der Film eine große Rolle spielen. Die Rolle aber beruht darauf, daß er als Zeitgenosse jener Ereignisse entstanden sein wird, die er zeigt. Auf seine Fälschung werden einmal schwere Strafen gesetzt sein. Wir sollen uns doch nicht selbst belügen und noch weniger am helllichten Tage gegen Entree von Geschichtsfälschern mit den neuesten technischen Errungenschaften belügen lassen! Die Indianer wenigstens lassen sich nicht gefallen.